Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Oberleichtersbach

vom 05.01.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach (nachfolgend Gemeinde genannt) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer und durch Vertrag in die Trägerschaft der Gemeinde übergeleiteten Bestattungseinrichtungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),

b) Bestattungsgebühren (§ 5),

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde bei

a)	einer Einzelgrabstätte	500,00 €,
b)	einer Einzelgrabstätte mit Tiefenbettung	680,00 €,
c)	einer Doppelgrabstätte	780,00 €,
d)	einer Doppelgrabstätte mit Tiefenbettung	1.140,00 €,
e)	einer Dreifachgrabstätte	1.320,00 €,
f)	einer Dreifachgrabstätte mit Tiefenbettung	1.850,00 €,
d)	einer Urnenerdgrabstätte	490,00 €,
f)	einer Urnengrabstätte im Stelengarten / Urnenstelengrab	2.400,00 €,
g)	einer Urnengrabstätte im Urnenrasen	460,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nach § 13 der Friedhofssatzung möglich. Hierfür wird je Jahr der Verlängerung eine Jahresgebühr erhoben. Diese Jahresgebühr wird ermittelt durch die Division der Grabnutzungsgebühr nach Abs 1 durch die Ruhezeit nach § 28 der Friedhofssatzung. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5
Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt pro angefangenem Benutzungstag 100,00 €.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach vom 19.11.2025 außer Kraft.

Oberleichtersbach, 14.01.2026

Dieter Muth
1. Bürgermeister

Gemäß Beschluss vom 14.01.2026, TOP 8, öffentliche Sitzung.